

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Force Net GmbH

1. Allgemeines

1.1 Allen unseren Lieferungen und Leistungen an Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB) liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde, die auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden mit der Annahme der Leistung vereinbart sind. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen oder per Email erteilter Bestätigung wirksam vereinbart. Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch eine Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Wir behalten uns die Annahme des Angebotes insbesondere für den Fall vor, dass versehentlich auf der Website Schreib-, Rechen- oder sonstige Fehler enthalten sind, welche das Angebot betreffen. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchs- oder Einzeldaten, sind nur verbindlich, wenn sie von uns mit der Auftragsbestätigung oder auch danach schriftlich oder per Email bestätigt werden. Angaben in Prospekten, Anzeigen und auf Internetseiten gelten nicht als Beschaffensvereinbarung. Die Vertreter von uns haben keine Vollmacht, Garantien zu übernehmen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen. Solche eventuellen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Daten der Bestellung werden nach dem Vertragsabschluss von uns gespeichert und können über das Kundenkonto jederzeit abgerufen werden. Der Vertragstext wird dort nicht gespeichert.

1.3 Force Net ist berechtigt, Produkt- und Leistungsbeschreibungen zu ändern, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich ist und dadurch der vertragsgemäße Zweck nur unerheblich eingeschränkt wird (z. B. bei Modernisierung oder Verbesserung von Leistungen). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Dritte, die notwendige Vorleistungen für Force Net erbringen, ihr Leistungsangebot ändern und Force Net aus diesem Grund seine vertraglichen Leistungen anpassen muss.

2. Angebote, Verträge, Preise

2.1 Angebote gelten dann als verbindlich, wenn sie als solche gekennzeichnet und unterschrieben sind. Preisinformationen und freibleibende Angebote sind nicht verbindlich. Angebote von Force Net gelten maximal 30 Tage, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Angebotsfrist angegeben ist.

Soweit nicht anders vereinbart, kommt ein Vertrag zwischen Force Net und dem Kunden dann zustande, wenn eine Bestellung des Kunden durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung von Force Net an den Kunden angenommen wurde. Einige zusätzliche Leistungen von Force Net können ggf. auch telefonisch oder per E-Mail durch den Kunden beauftragt werden. Der entsprechende Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung durch Force Net (ggf. auch elektronisch oder per E-Mail) zustande. Es gelten hierfür die jeweils gültigen Preislisten oder mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen. Aufträge gelten in jedem Fall spätestens dann als durch Force Net angenommen, wenn die Leistung durch Force Net bereitgestellt wird. Erklärungen von und gegenüber Vertretern und/oder Mitarbeitern von Force Net werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

Für die Beschaffenheit der von Force Net bereitgestellten vertragsgegenständlichen Leistungen ist die bei Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistungen schuldet Force Net nicht.

Soweit Angestellte von Force Net vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung der Force Net schriftlich bestätigt werden.

2.2 Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zzgl. Mehrwertsteuer.

2.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Material-, Lohn- oder Transportkosten, Steuern oder Abgaben ein, sind wir berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden soll. Nimmt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen vor, können wir die Preise entsprechend den durch die Änderung bedingten Mehrkosten anpassen.

2.4 Nutzungsentgelte sind grundsätzlich ab betriebsfähiger Bereitstellung der vertraglichen Leistungen fällig. In der Regel wird Force Net die Gesamtleistung bereitstellen; es können aber auch Teilleistungen bereitgestellt werden, sofern diese eigenständig für den Kunden nutzbar sind.

2.5 Jahresentgelte sind grundsätzlich im Voraus fällig und werden bei vorzeitiger Beendigung der Leistung nicht rückerstattet.

2.6 Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Regelungen:

- Einmalige Entgelte werden nach Bereitstellung berechnet.
- Regelmäßige nutzungsunabhängige Entgelte werden im Voraus berechnet.
- Regelmäßige nutzungsabhängige Entgelte werden zum Monatsende ermittelt und monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

2.7 Force Net erhebt auf seine Stundensätze, die außerhalb der Administrationszeit (Mo.-Fr. 08:00 bis 17:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und 31.12.) folgende monetären Zuschläge:

- Mo.-Fr. 18:00 bis 08:00 Uhr, Samstag 08:00 bis 17:00 Uhr: +50%
- Sonn- / Feiertag: +100%

3. Termine und Fristen

In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine und -fristen werden von uns nach bestem Bemühen eingehalten; sie geben jedoch nur die voraussichtliche und nicht eine fest oder kalendermäßig vereinbarte Lieferzeit wieder.

3.1 Lieferfristen beginnen erst nach der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten. Die Ausführung von Lieferungen setzt die – jeweils rechtzeitige – Beantwortung aller Rückfragen, Übersendungen aller erforderlichen oder angeforderten Zeichnungen und Unterlagen oder beizustellender Werkstücke, Erteilung aller erforderlichen Freigaben und Genehmigungen voraus, ansonsten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3.2 Die Frist oder der Termin gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist bzw. zum vereinbarten Termin zum Versand gebracht, ihre Versandbereitschaft mitgeteilt oder die Sendung abgeholt worden ist.

3.3 Wir sind nur zur Ausführung und Lieferung verpflichtet, wenn der Kunde alle vereinbarten Zahlungen geleistet hat. Werden Zahlungen verspätet geleistet, können wir die Lieferfristen entsprechend verlängern.

3.4 Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, den Betrieb betreffende Hindernisse zurückzuführen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in den Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb des Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.

3.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass uns nachweislich höhere Kosten entstanden sind. Dem Kunden wird gestattet nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

3.6 Teillieferungen sind zulässig.

3.7 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, uns seine USt.-ID-Nr. anzugeben sowie uns die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und uns die für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, wird die Lieferung nicht als steuerbefreit behandelt. Wir sind dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit wir aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit angenommen haben, hat uns der Kunde von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.

3.8 Werden wir trotz vertraglicher Verpflichtung durch unseren Lieferanten nicht mit der bestellten Ware beliefert, haben wir ein Rücktrittsrecht. Wir werden den Kunden hierüber, wenn dieser Fall eintritt, unverzüglich informieren und mitteilen, dass das bestellte Produkt nicht zur Verfügung steht. Ein bereits gezahlter Kaufpreis wird dann unverzüglich erstattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Force Net GmbH

4. Versand, Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Versicherungen schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ab, der die Kosten trägt.

5. Lieferungen, Nutzung von Software

5.1 Wir erfüllen unsere Pflicht bezüglich unserer Sachmängelhaftung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls dies in angemessener Zeit nicht möglich ist, durch Preisminderung bzw. Rücktritt.

5.2 Bei der Lieferung von Software wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Benutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation für den Betrieb der Ware eingeräumt, für den die Software geliefert wird. Abgesehen von einer Sicherungskopie darf der Kunde keine Vervielfältigungen anfertigen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienender Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Bei Lieferung von Open Source Software oder mit Freeware-Lizenzen ausgestattete Software wird ohne Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche dafür und zu den für diese Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen zur Verfügung gestellt. Der Kunde und wir sind uns einig, dass es nicht möglich ist, Software-Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Er hat die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Seine Mitarbeiter sind nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Lieferbedingungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

5.4 Im Übrigen richtet sich die Nutzung der Software nach den jeweils einschlägigen Lizenz-/Nutzungsbestimmungen eines Herstellers, sofern der Kunde einen Lizenzvertrag mit dem Hersteller direkt abschließt.

5.5 Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, ab Abnahme. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz für Körper und Gesundheitsschäden oder für sonstige Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits beruhen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird Force Net alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen auf Anfrage von Force Net unverzüglich und ausreichend detailliert mitteilen. Informationen, von denen der Kunde erkennt oder hätte erkennen müssen, dass diese für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Force Net von Bedeutung sind, muss der Kunde an Force Net auch ohne Anforderung der Force Net, d. h. von sich aus übermitteln. Von Bedeutung sind insbesondere Informationen zu vom Kunden vorgenommenen Änderungen an seinen technischen Anlagen, insoweit diese die vertragsgegenständlichen Leistungen der Force Net für diesen Kunden betreffen.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Force Net im erforderlichen Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich einen Ansprechpartner und soweit verfügbar einen Vertreter zur Verfügung zu stellen, der bevollmächtigt ist, die Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen der Force Net erforderlich sind. Der Kunde wird die erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen.

6.4 Sofern der Kunde von Force Net vertrauliche Informationen, z. B. Passwörter für den Zugang zu Systemen erhält, sind diese geheim zu halten und nur an einen unbedingt erforderlichen Personenkreis weiterzugeben. Der Kunde wird Force Net unverzüglich informieren, sobald ihm bekannt wird, dass nichtberechtigte Dritte darüber Kenntnis erlangt haben könnten. Weiterhin wird der Kunde ihm von Force Net übermittelte Passwörter unverzüglich nach deren Zugang ändern, d. h. durch geeignete, technisch sichere Passwörter ersetzen, sofern eine solche Änderung dem Kunden möglich ist.

6.5 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, trifft die Pflicht zur regelmäßigen und ausreichenden Datensicherung allein den Kunden. Unabhängig von einer ggf. von Force Net durchzuführenden Datensicherung ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass Archivierungspflichten, z.B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art, eingehalten werden.

6.6 Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der vertragsgemäß von Force Net erbrachten Leistungen durch ihn nicht zu einer Verletzung gesetzlicher und anderer zwingender Vorschriften führt. Er wird alle Inhalte, die er im Rahmen dieser Leistungen veröffentlicht (z. B. als Webseite), deutlich als seine eigenen kennzeichnen.

6.7 Insoweit der Kunde Force Net mit der Erstellung von Logfiles, anderen Berichten oder der Speicherung von sonstigen Daten beauftragt, die Rückschlüsse auf die Nutzer und damit personenbezogene Daten darstellen, wird der Kunde in eigener Verantwortung sicherstellen, dass Arbeitnehmer- und Mitbestimmungsrechte nicht verletzt und die gesetzlichen Anforderungen der Datenschutznormen eingehalten werden.

6.8 Der Kunde wird Force Net rechtzeitig schriftlich auf jede Änderung seiner Rechtsform, Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung hinweisen. Gleiches gilt für die Änderung der finanziellen Verhältnisse des Kunden, insbesondere bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zahlungsunfähigkeit. Kosten, die auf einer schuldhaften Verzögerung der Übermittlung der vorgenannten Daten beruhen, hat der Kunde zu tragen.

6.9 Begründet ein vertragswidriges schuldhaftes Verhalten des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Ansprüche Dritter gegen Force Net, so stellt der Kunde Force Net von solchen Ansprüchen frei. Dazu zählen auch die Anwalts- und Gerichtskosten.

6.10 Der Kunde verpflichtet sich, andere Kommunikationspartner nicht an der Kommunikation zu stören. Insbesondere sind das Versenden unverlangter Werbesendungen (SPAM) sowie sog. Denial-Of-Service-Attacken zu unterlassen. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, Force Net über alle ihm bekannten Umstände zu informieren, die geeignet sind, den Rechenzentrumsbetrieb oder sonstige Einrichtungen der Force Net oder anderer Kunden zu beeinträchtigen oder zu stören.

6.11 Werden dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Force Net-eigene Geräte zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde verpflichtet, diese Geräte sorgfältig zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Er ist nicht berechtigt, diese Geräte ohne vorherige Zustimmung von Force Net umzubauen, umzustellen oder abzuschalten. Die Geräte dürfen seitens des Kunden nicht für andere Zwecke als die vertragsgemäß vereinbarten verwendet werden.

6.12 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben von Force Net bereitgestellte Geräte im Eigentum der Force Net. Der Kunde verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung alle im Eigentum der Force Net befindlichen Geräte unaufgefordert und unentgeltlich an Force Net zurück zu senden.

6.13 Der Kunde erbringt seine Mitwirkungspflichten für Force Net unentgeltlich.

6.14 Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

7. Betriebsunterbrechungen und Wartung

7.1 Unterbrechungen der von Force Net erbrachten Leistungen werden durch Force Net gemäß des vereinbarten Service Level Agreements („SLA“) beseitigt. Soweit das SLA keine Anwendung findet, erfolgt die Entstörung in angemessener Frist.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen frühestmöglich anzuzeigen und Force Net bei der Störungsbehebung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich auftretende Störungen ausreichend detailliert und nachvollziehbar an Force Net zu melden.

7.3 Ist für eine Entstörung ein Zugang zu einem Standort (z. B. bei einer Netzwerkanbindung) oder einem System (z. B. bei einem Kundensystem, für das Force Net keinen eigenen Zugang hat) des Kunden notwendig, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang möglich ist und ein Ansprechpartner ggf. vor Ort zur Verfügung steht, der die notwendigen Maßnahmen durchführen kann (z. B. Wiederherstellung der Stromversorgung) oder über die notwendigen Berechtigungen verfügt. Kommt der Kunde hier seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird die Zeit, in der die Entstörung dadurch verzögert wird, nicht als SLA-relevant gewertet.

7.4 Ergibt die Überprüfung einer Störungsmeldung, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Force Net lag, ist Force Net berechtigt, den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand dem Kunden nach ihrer aktuellen Preisliste zu berechnen, wenn der Kunde bei der Fehlersuche im

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Force Net GmbH

zumutbaren Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht von Force Net verursacht war.

7.5 Zur Wartung von Systemen und Arbeiten an der Infrastruktur sind Betriebsunterbrechungen zu dulden, wenn diese dem Kunden zumutbar und angemessen sind. Diese Wartungsarbeiten sind nicht SLA-relevant bzw. werden bei der Messung der Verfügbarkeiten als Zeit der Verfügbarkeit gewertet. Dem Kunden entsteht hierdurch kein Anspruch auf Schadensersatz. Es gelten die Bedingungen des Service-Level-Agreements.

7.6 Force Net behält sich vor, zum Schutz der eigenen Infrastruktur Netzwerkverbindungen von oder zu Dritten zu unterbinden, von denen in der Vergangenheit störender oder schädigender Netzmissbrauch ausging oder Missbrauch durch fehlende technische Maßnahmen erfolgt. Insbesondere behält sich Force Net vor, Konnektivität zu Internet-Service-Providern einzuschränken oder zu unterbinden, von deren Netzen unerlaubte Werbesendungen (Spam) oder störende Einflüsse (Denial-Of-Service-Attacken) ausgehen.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

8.1 Für entgangenen Gewinn haften wir nicht. Schadensersatz wird für jede vollendete Woche des Verzuges auf 1 % und insgesamt auf 10 % der Auftragssumme beschränkt. Schadensersatz statt der Leistung wird auf 10 % der Auftragssumme begrenzt. Soweit wir zum Schadensersatz verpflichtet sind, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; außerdem dann nicht, wenn wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten zu vertreten haben oder für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit gehaftet wird. Ansprüche wegen Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt, verjähren in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte. Ansprüche wegen fahrlässig unterlassener Nichtaufklärung über negative Sacheigenschaften der Produkte sind, soweit dadurch kein Sachmangel begründet wird, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben zusätzlich eine ausdrückliche Beratung des Kunden übernommen. Die gesetzliche Haftung von uns nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

8.2 Die Haftung durch uns für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

9. Mängelrügen und Gewährleistung

Die nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB (kfm. Untersuchungs- und Rügepflicht) vorgeschriebene Mängelrüge ist unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer, schriftlich zu erheben.

9.1 Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge kann der Kunde Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verlangen. Sind zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos (fehlgeschlagene Nacherfüllung) oder verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9.2 Für Beeinträchtigungen des Liefergegenstandes durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung nach Gefahrübergang oder unsachgemäße Behandlung wird keine Gewährleistung übernommen.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Nacherfüllung einzuräumen.

9.4 Die Haftung von uns erlischt, wenn der Kunde selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung Nacharbeiten und Änderungen an Lieferungen von uns vorgenommen haben, oder wenn von uns nicht gelieferte oder nicht freigegebene Teile verwendet wurden.

9.5 Sofern wir uns aus Kulanz bereit erklären, Ware zurückzunehmen, sind die Retouren bei uns anzumelden und vom Kunden auf seine Kosten durchzuführen.

10. Zahlungsbedingungen

Bei Lieferung auf Rechnung erfolgt die Rechnungsstellung bei Versand. Kann der Versand versandbereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des

Kunden fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig. Die Rechnungen sind 8 Tage ab Ausstellungsdatum rein netto zahlbar.

10.1 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ohne Schadensnachweis zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten, fälligen Schuld einschließlich der darauf entfallenden Verzugszinsen verwandt, wenn der Kunde keine andere ausdrückliche Bestimmung trifft. Die Anrechnung erfolgt zunächst auf die Zinsen.

10.2 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, der Kunde wendet Sachmängel ein. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10.3 Wechsel werden von uns nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung heringenommen. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets erfüllungshalber.

10.4 Die vorbehaltlose Zahlung unserer Rechnung gilt im Falle von Werkverträgen als eine vorbehaltlose Abnahme unserer Leistung sowie als Verzicht auf eine eventuell verfallene Vertragsstrafe.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.

11.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm jedoch nicht gestattet.

11.3 Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Fakturenwert der übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Der Fertigungslohn, Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kostenfaktoren bleiben bei der Berechnung des Miteigentumsanteils von uns außer Betracht. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung des Miteigentumsanteils die Kalkulationen seines Wareneinsatzes offen zu legen. Eine unentgeltliche Verwahrung der in Miteigentum von uns stehenden Sachen für uns durch den Kunden wird schon jetzt vereinbart.

11.4 Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; Wir nehmen diese Abtretung an. Mit einer Weiterveräußerung sind wir nur einverstanden, wenn aufgrund der vorstehenden Abtretungserklärung ein wirksamer Forderungsübergang stattfinden kann. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

11.5 Bei Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, bei deren Erfüllung Eigentumsvorbehalt von uns erlischt, wird die Lohnforderung des Kunden in Höhe des Rechnungswerts der verarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an.

11.6 Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Kunde zur Einziehung der an uns vorausabgetretenen Forderungen auf Rechnung von uns im eigenen Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf von uns, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder zur besorgen ist, dass eingezogene Beträge nicht an uns abgeführt werden können. Bei Abschlagszahlungen auf teilweise an uns abgetretene Forderungen ist der Kunde verpflichtet, die Abschlagszahlung zunächst auf den nicht an uns abgetretenen Forderungsteil zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Force Net GmbH

verrechnen. Zwischen uns und dem Kunden gilt durch vom Kunden eingezogene Abschlagszahlungen immer zunächst der nicht an uns abgetretene Teilbetrag als getilgt.

11.7 Die Einziehungsermächtigung ermächtigt nicht zum Factoring. Wir sind auch nicht mit der Abtretung der an uns abgetretenen Weiterveräußerungs- oder Lohnforderung im Rahmen eines echten Factoringvertrages einverstanden.

11.8 Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren bleiben unsere Eigentumsvorbehalts- und Sicherungsrechte unberührt und solange bestehen, bis die Haftung durch uns aus Wechsel und Scheck geendet hat.

11.9 Der Kunde ist auf Verlangen von uns verpflichtet, für den Verbleib der den Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Waren jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Er ist verpflichtet, uns andere Eigentumsberechtigte sowie die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen zu benennen, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu den abgetretenen Forderungen zu machen, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Vertragsurkunden und Rechnungen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner auf jederzeitiges Verlangen von uns hin die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde hat uns jederzeit Abtretungsanzeigen zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung der Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherheiten, insbesondere Verpfändungen, unverzüglich zu benachrichtigen.

11.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einer Forderung aus der Geschäftsverbindung sowie dann, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät, seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird oder er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Sache herausverlangen.

11.11 Wir verpflichten uns, die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Rechte an Unterlagen; Konstruktions- und Programmänderungen

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Abänderungen in Konstruktion und Ausführung behalten wir uns im Hinblick auf neuere Erfahrungen und Verbesserungen vor.

13. Weiterlieferung von Ware ins Ausland

Bei Weiterlieferung von Ware ins Ausland durch einen inländischen Käufer hat der Kunde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die zu exportierende Ware Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes der BRD, der Dual-UseVO der EU, des US-Außenwirtschaftsrechts oder anderer Vorschriften unterliegt.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.

14.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind:

(a) alle verkörpert und elektronischen Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.

(b) mündliche Informationen, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem jeweils anderen Vertragspartner zugeht.

14.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die

(a) der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat, oder

(b) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt hat, oder

(c) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, oder

(d) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, oder

(e) die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch schriftliche Erklärung von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.

14.4 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben und sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen.

14.5 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.

15. Datenschutz

Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Force Net stellt seinen Vertragspartnern die Informationen auf seiner Website (www.forcenet.de) zur Verfügung. Im Bedarfsfall (z.B. bei IT-Dienstleistungen (beim Kunden vor Ort oder remote), IT Bestandsaufnahmen, usw.) wird zwischen Force Net und dem Kunden ein „Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO“ geschlossen. Entsprechend werden dem Kunden durch Force Net die „Technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO“ der Force Net ausgehändigt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

16.2 Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises, ist Regensburg. Bei Hostingverträgen das entsprechenden Rechenzentrum.

16.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für die jeweiligen Geschäftsbedingungen. Die Anwendung des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.